

# **Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege**

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277, 278), der §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 301, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), der §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII); Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), des § 10 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) und der §§ 1 ff. der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO-) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 23.02.2021 folgende Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 29 ThürKigaG für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, welche der Landkreis nach Maßgabe des § 24 SGB VIII und des § 1 Abs. 2 ThürKigaG sowie § 10 ThürKigaG gewährt.
- (2) Näheres über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Leistung regelt die Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

## **§ 2 Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des Kindes, welches in Kindertagespflege betreut wird. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenbeitragsschuldner. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Beendigung der Leistungsgewährung der Kindertagespflege.

### **§ 3 Bemessung des Kostenbeitrages**

- (1) Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder der Kostenbeitragsschuldner und des Betreuungsumfangs.
- (2) Die Kostenbeitragshöhe ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle.
- (3) Für die Zeit der Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag erhoben. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. des Monats oder endet die Tagespflege vor dem 15. des Monats wird der Kostenbeitrag um 50,00 % ermäßigt.
- (4) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich, auch bei Abwesenheit des betreffenden Kindes, zu entrichten. Kann das Kind aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung, einer Rehabilitationsmaßnahme oder Urlaub die Kindertagespflegestelle für mindestens einen Monat nicht besuchen, wird für diese Zeit der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.
- (5) Kindertagespflege wird als Halbtags-, Zweidritteltags-, oder Ganztagsbetreuung angeboten.
- (6) Bei der ergänzenden Tagespflege wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 70 von Hundert des Aufwendersatzes (Förderleistung + Sachkosten) der ergänzenden Tagespflege fällig.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgelegt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 05. eines jeden Monats fällig und ist monatlich an den Träger der örtlichen Jugendhilfe zu entrichten.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben den Träger der örtlichen Jugendhilfe unverzüglich über für den Kostenbeitrag relevante Änderungen zu informieren (z.B. die Anzahl der Kinder).
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist mindestens vier Wochen im Vorfeld zwischen den Erziehungsberechtigten, der Tagesmutter und dem Träger der örtlichen Jugendhilfe abzusprechen. Eine Beendigung der Tagespflege ist mindestens vier Wochen im Vorfeld anzuzeigen.
- (5) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zu zumuten ist.
- (6) Wird der Elternbeitrag 3 Monate nicht gezahlt wird das Tagespflegeverhältnis zum Ende des laufenden Monats beendet.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 5. August 2017 bekannt gegebene Satzung außer Kraft.

Bad Salzungen, den 29.03.2021

DS

gez. Krebs  
Landrat